Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 6

Artikel: Das neue waadtländische Fürsorgegesetz in der Praxis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837348

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 9.—, für Postabonnenten Fr. 9.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

38. JAHRGANG **NR. 6** **1. JUNI 1941**

Das neue waadtländische Fürsorgegesetz in der Praxis

(Le résultat de la loi vaudoise sur la prévoyance sociale et l'assistance publique dans la première année d'application)

Das waadtländische Armengesetz war in der Volksabstimmung vom 29./30. April 1939 mit großem Mehr angenommen worden und am 1. Januar 1940 in Kraft getreten. Über seine Neuerungen haben wir uns im „Armenpfleger" 1940, Seite 2 ff. und Seite 44 ff. ausführlich geäußert und erinnern jetzt nur noch kurz daran. Sie bestehen im Übergang zum Wohnortsprinzip, ohne irgendwelche Karenzzeit oder die Unterstützung am Wohnort einschränkende Bestimmungen, 2. in der Unterstellung des gesamten Pflegekinderwesens unter das Departement des Innern, der Zuweisung der Unterstützung aller, außerhalb des Kantons niedergelassenen bedürftigen Waadtländer an das Departement und der Verwaltung der neuen kantonalen öffentlichen Unterstützungskasse durch dasselbe, 3. die Finanzierung der Armenfürsorge des Staates und der Gemeinde-Armenkommissionen durch eine kantonale Armenunterstützungskasse, 4. Neuordnung der Wanderarmenfürsorge (Aufsicht über die Passanten-Herbergen durch die Bezirksstatthalter, Betriebskosten zu Lasten der Gemeinden des betreffenden Rayons, Eliminierung der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Arbeit unfähigen Passanten).

Wie sich diese Neuerungen in der Praxis auswirkten, darüber gibt der kürzlich erschienene Bericht des Armendepartementes des Kantons Waadt (Departement des Innern) über das Jahr 1940 interessanten Aufschluß. Wir reproduzieren ihn im folgenden mit einigen Kürzungen[1]).

Unterstützte.

Die schon 1939 ausgeführten vorbereitenden Arbeiten haben es ermöglicht, für jede Armenpflege-Kommission eine provisorische Liste der Unterstützten aufzustellen und diesen Armenpflegen die nötigen Kredite zuzuteilen für die Weiterführung der bis dahin von den Heimatgemeinden ausbezahlten Unterstützungen.

Die seit dem Sommer 1939 eingetretenen zahlreichen Mutationen und die Ungenauigkeit der von den Gemeinden gelieferten Auskünfte haben die Nachführung der Unterstützungslisten bis in das IV. Quartal 1940 verzögert.

[1]) Die Übersetzung besorgte a. Fürsorgechef Adank, St. Gallen.

Um die Zuteilung von Unterstützungen an Waadtländer außerhalb des Kantons zu ermöglichen, sind Beziehungen hergestellt worden mit den örtlichen Fürsorgebehörden in allen schweizerischen Ortschaften, in denen Waadtländer wohnen, oder mit den lokalen Behörden, um eine Prüfung ihrer Lage vorzunehmen und die Kontrolle der verteilten Gelder zu sichern. Überall ist wohlwollendste Zusammenarbeit zugesichert worden. In Genf, wo es mehr als 700 unterstützte Waadtländer gibt, hat die Waadtländische Zentralstelle für Wohltätigkeit die bedeutsame Aufgabe eines Vermittlers während der ersten Monate des Jahres übernommen, dann ist sie ab 1. August 1940 ersetzt worden, durch das Bureau central de bienfaisance, zufolge gütlicher Abmachung zwischen allen interessierten Instanzen.

Was die Waadtländer im Auslande anbelangt, so haben die Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate als Vermittler gedient soweit es der Postverkehr erlaubte, die verlangten Auskünfte geliefert und die gewährten Unterstützungen ausbezahlt.

Nach den von den Gemeinden gelieferten Angaben, gab es 1939 13 094 Unterstützungsfälle. Eine gewisse Anzahl war doppelt aufgeführt wegen ihres doppelten Bürgerrechtes. Anderseits erhielt die Mehrzahl der „ständig Unterstützten" von ihrer Bürgergemeinde zusätzliche Unterstützungen, die durch die Unterstützungskommissionen hätten verteilt werden sollen. Eine Nachkontrolle der Register hat es ermöglicht, diese Fälle von Doppelunterstützung zum Verschwinden zu bringen, ohne den Betrag der Unterstützungen zu ändern. Am 31. Dezember 1940 wurden 13 911 Unterstützte gezählt und zwar 11 438 im Kanton, 2119 in den übrigen Kantonen der Schweiz und 354 im Ausland. 64 Gemeinden hatten keine Unterstützten, 225 1—5; 48 6—10; 22 11—20; 20 21—50 und 9 Gemeinden 51 und mehr Unterstützte. 407 unterstützte Familien hatten nur ein Kind, 328 zwei. 201 drei, 109 vier, 60 fünf, 41 sechs, 17 sieben und 26 acht und mehr Kinder. Was das Alter der Unterstützten anlangt, so stellten die Minderjährigen die größte Zahl: 4758, sodann die 21—50jährigen: 4144; es folgten die 71—80jährigen mit 1818, die 61—70jährigen mit 1646, die 51—60jährigen mit 992 und die 80- und mehr Jährigen mit 553.

Verteilung der Unterstützungen.

Im Prinzip sollten die Unterstützungen 1940 dieselben sein, wie 1939, da das Budget für 1940 auf den 1938 und 1939 durch Staat und Gemeinden verteilten Unterstützungen basierte. Es ist aber sicher, daß der Durchschnitt der verteilten Unterstützungen sich gegenüber 1939 wesentlich erhöht hat.

Eine sehr regelmäßige Kontrolle ist unternommen worden, um soweit als möglich Einheitlichkeit in der Schätzung und Gleichgewicht der Unterstützungen innerhalb der vom Budget gesetzten Grenzen zu sichern. In der Folge wird diese Kontrolle vermindert werden können, in dem Maße, wie die Armenpflege-Kommissionen sich an die zugesprochenen Kredite halten werden.

Rekurse gegen die Entscheide der Armenpflegen.

Das Gesetz hat für den Unterstützten die Möglichkeit vorgesehen, gegen den Entscheid der Armenpflege-Kommissionen zu rekurieren, entweder beim Bezirks-Statthalter, wenn es sich um den Betrag der Unterstützung, oder bei der kantonalen Behörde, wenn es sich um Verzögerung oder Aufhebung der Unterstützung handelt.

Im Laufe des Jahres sind 41 Rekurse an die Statthalterämter und 13 an die kantonale Behörde gerichtet worden. Diese kleine Zahl von Rekursen beweist,

daß die Armenpflegen die Unterstützungen soweit immer möglich, entsprechend der von ihnen festgestellten Armutsursache, festsetzen.

Die Verwandtenunterstützungen.

Das Kapitel des Gesetzes betreffend die Erwirkung der Verwandtenunterstützungen (Art. 7—11) hat in gewissen Kreisen die Bedeutung von neuen familienrechtlichen Verfügungen angenommen, während es sich nur um eine Kompetenzübertragung und ein anderes Verfahren handelt (Verwaltungs- statt, wie bisher, richterliche Behörden).

Die Statthalterämter haben 151 Gesuche erhalten, wovon 144 durch Drittpersonen gegen ihre unterstützungspflichtigen Verwandten und 7 durch die öffentlichen Armenpflegen. Von dieser Zahl sind 105 durch Verhandlung vor dem Statthalter erledigt worden; 38 bildeten Gegenstand eines Schiedsspruches und 8 waren noch anhängig am 31. Dezember 1940.

Die kantonale Behörde hatte sich mit 25 Rekursen gegen die Entscheide der Statthalterämter zu befassen. Von dieser Zahl sind 4 durch Vergleich der Parteien erledigt worden; die übrigen bildeten den Gegenstand eines definitiven Schiedsspruches. Nach diesem ersten Jahre der Anwendung ist es erlaubt zu sagen, daß die durch das Gesetz gebrachte Neuerung gute Resultate gezeitigt hat. Die viel raschere und weniger schwerfällige Prozedur gestattet es oft, Familienkonflikte zu erledigen, die durch die Langsamkeit des richterlichen Vorgehens sich zuspitzten. Die Statthalter suchen vor allem die Parteien zu versöhnen, und erlangen oft eine Lösung, die ihre guten Wirkungen auch außerhalb des Rahmens der Unterstützungs-Pflichten entfaltet.

Fürsorge für die verwahrloste und verlassene Jugend.

Die Schützlinge des alten service de l'enfance sind wie früher betreut und unterstützt worden. Er hält in seiner Obhut die Minderjährigen, die ihm durch die Friedensrichterämter anvertraut sind, wenn die Eltern ihren elterlichen Pflichten nicht nachkommen. Die Zahl dieser Schützlinge betrug am 31. Dezember 1940: 1071, worunter 199 uneheliche, 393 waren in Familien untergebracht, 268 in Anstalten, 47 befanden sich in der Lehre und 287 verdienten ihren Unterhalt als Dienstboten.

Aufsicht über die versorgten Kinder.

Vom 1. Januar 1940 an erstreckt sich die Aufsicht über alle in fremden Familien versorgte Kinder bis zu 15 Jahren. Am 31. Dezember 1940 waren 2535 solcher Kinder gemeldet (2030 eheliche und 505 außereheliche) als versorgt durch ihre Eltern oder durch die öffentliche Armenpflege. Diese Überwachung wird in Zusammenarbeit mit den Vertrauensärzten und den 190 Familienfürsorgerinnen des Kantons durchgeführt.

Tuberkulose-Kranke.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist die Behandlung der Tuberkulose-Kranken eine Angelegenheit der öffentlichen Fürsorge geworden, die ganz einfach die Verpflichtungen des Staates und die Budgetposten der kantonalen Krankenhausverwaltung (Service des Hospices) übernommen hat.

Herbergswesen (Wanderarmenfürsorge).

Das in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeitete Reglement hat in der Organisation der Wanderarmenfürsorge Verbesserungen gebracht, die im Laufe des Jahres 1940 in die Erscheinung traten.

Die Zahl der anerkannten Herbergen ist auf 70 reduziert worden. Die Gemeinden haben sich untereinander verständigt, um den Wirkungsbereich dieser

Herbergen festzusetzen und die Einrichtungs- und Unterhaltskosten, die ihnen zufallen, zu verteilen. Das Departement des Innern hat seinerseits den Preis der von den öffentlichen Armenpflegen zu bezahlenden Mahlzeiten festgesetzt. Alle Passanten werden der Kantonspolizei gemeldet.

Diese verschiedenen Maßnahmen haben es ermöglicht, die Einrichtung der Herbergen zu verbessern, den Wandernden eine passende Nahrung zu sichern und die berufsmäßigen Vagabunden regelmäßig zu kontrollieren. Das greifbarste Ergebnis ist vielleicht die beträchtliche Verminderung der Passantenzahlen. In der Gesamtheit der 70 Herbergen des Kantons ist 1940 4801 Personen Unterkunft gewährt worden, wovon 2722 Waadtländern, 1987 Bürgern anderer Kantone und 92 Ausländern. An Mahlzeiten sind verabfolgt worden: 4656 Frühstücke, 939 Mittagessen und 4648 Nachtessen.

Administrative Einweisungen.

Bis eine Arbeitskolonie geschaffen wird, hat der Regierungsrat beschlossen, daß die auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zur Einweisung verurteilten Männer in die Kolonie in Orbe eingewiesen werden. Im Laufe des Jahres sind zwei Einweisungen beschlossen worden.

Armenpflegekommissionen.

Die Armenpflegekommissionen wurden gemäß Art. 33 des Gesetzes gebildet. Nur vier Gemeinden haben die Möglichkeit benützt, sich zu verständigen, um eine gemeinsame Kommission zu bezeichnen. Es sind dies Noville und Renaz einerseits und Essert sur Champvent und Villars sur Champvent anderseits. Es gibt also 386 Armenpflegekommissionen im Kanton.

Zu Beginn des Jahres sind die Armenpflegekommissionen zu Bezirksversammlungen einberufen worden, an denen ihnen Instruktionen gegeben wurden.

Kantonale Armenpflegekommission.

Sie hat 13 Sitzungen abgehalten, an denen eine große Anzahl der durch die Anwendung des Gesetzes aufgetauchten Fragen gelöst wurde. Aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen ist die Kommission in zwei Abteilungen geteilt worden: Die erste befaßt sich mit den Rekursen gegen die Entscheide der Armenpflegekommissionen, die jede Unterstützung verweigern (Gesetz Art. 38, 3e al.). Die zweite ist beauftragt, über die Rekurse zu entscheiden, die an sie gerichtet werden gegen die Urteile der Statthalter in Verwandtenunterstützungsfällen.

13 Schiedssprüche wurden im Jahre 1940 durch die Abteilung I und 19 durch die Abteilung II, gefällt.

Soziale Fürsorge.

Die Abteilung verfügt nun über einen Chef, zwei Chefsekretäre, drei Sekretäre und das nötige Hilfspersonal. Die Anstrengungen waren während des ersten Jahres auf die Organisation der neuen Ordnung gerichtet, um den Bedürftigen die unerläßlichen Unterstützungen zu sichern. Dieses Ziel ist jetzt erreicht.

Zufolge einer Umfrage in den Bezirken über die Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1938 während dieses ersten Jahres, ist festgestellt worden, daß keine Stimme gegen das Prinzip der örtlichen Unterstützung sich erhebt. Im Gegenteil sind die Meinungen darüber, daß das neue Gesetz einen großen sozialen Fortschritt bildet, einhellig. Aber den Kranken und Gebrechlichen die nötige Pflege zu sichern, die Greise zu versorgen und zu unterhalten, denen, die momentan für ihren und ihrer Familie Unterhalt nicht aufzukommen vermögen, zu helfen, das bedeutet nur die durch die Gemeinschaft gesammelten Gelder verteilen. Es müssen Anstrengungen gemacht werden, um Arbeit zu verschaffen, um von den Eltern die

Erfüllung ihrer Familienpflichten zu erlangen, um besonders den Kindern Pflege, Erziehung und Bildung zu sichern, die ihnen erlauben, starke, gesunde Menschen zu werden, die fähig sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, ohne später der öffentlichen Fürsorge zu bedürfen. Die Armenpflegekommissionen werden dringend eingeladen, 1941 und in den späteren Jahren sich eingehend mit diesen Problemen zu befassen.

Private Institutionen.

Trotz der Zentralisation der öffentlichen Armenpflegegelder, ist die Bedeutung der Tätigkeit der sehr zahlreichen im Kanton bestehenden privaten Institutionen offensichtlich. Die Aufrechterhaltung dieser Werke ist eine Notwendigkeit. Der Gesetzgeber hat das übrigens begriffen, indem er von den Armenpflegekommissionen verlangt, daß sie mit den privaten Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die öffentliche Unterstützungsbehörde kann ihren ersten Rapport nicht vorlegen, ohne dankbar die wertvolle Mitarbeit der privaten Institutionen hervorzuheben, mit denen sie in ständiger Verbindung steht.

Rechnungswesen.

Das Budget pro 1940 sah an Einnahmen vor: 3,688,400 Fr., worunter 2,450,000 Fr. Beiträge der Gemeinden, und an Ausgaben ebensoviel, wobei 84,900 Fr. dem Reservefonds zu entnehmen wären. Die Rechnung ergab aber an Einnahmen und Ausgaben 3,896,167 Fr. Die Gemeinden hatten mehr geleistet: 2,526,704 Fr., aber auch mehr an Unterstützungen ausgegeben. Der Reservefonds mußte mit 223,518 Fr. in Anspruch genommen werden. Im Jahre 1939 betrugen die Unterstützungsausgaben der Gemeinden: 3,226,210 Fr.

Die Verbesserung in den Einnahmen rührt wesentlich von:

a) den Beiträgen der Gemeinden her, die im Moment der Aufstellung des Armenbudgets eingeschätzt worden sind, als die Zahlen noch nicht definitiv festgesetzt waren und
b) von der Hälfte des Ertrages des Alkoholzehntels, der dem Kanton zugesprochen wurde, wobei im Budget keine Summe aufgeführt werden konnte.

Die Summe der von den Verwandten erhobenen Beiträge entspricht nicht genau den erzielten Ergebnissen. Tatsächlich werden diese Beiträge nur verbucht, wenn die öffentliche Fürsorge die ganzen Unterstützungskosten auf sich nimmt; das ist der Fall für Kranke, die Gebrechlichen und die durch das Departement versorgten Kinder. In zahlreichen Fällen interveniert die öffentliche Fürsorge nur für die nötige Ergänzung nach Zahlung der den Verwandten auferlegten Unterhaltsbeiträge an die Interessierten.

Ausgaben.

a) Eine Verminderung ist zu verzeichnen beim Posten: Unterstützungen an Waadtländer außerhalb des Landes und solche, die erst 1941 bezahlt werden müssen.
b) Die Spesen für die Wanderarmenfürsorge, budgetiert unter der Rubrik: Diverses, sind ebenfalls unter den vorgesehenen Ansätzen geblieben.
c) Infolge administrativer Vereinfachung erhalten die in Asylen versorgten „Ständig Unterstützten" ihre Pension nicht mehr wie früher. Die Kosten ihres Unterhaltes werden insgesamt durch das Departement an das Asyl bezahlt. Es ergibt sich daraus eine starke Verminderung der Ausgaben im Kapitel D 1 (Unterstützung der chronisch Kranken und der Greise) und eine nahezu gleiche Vermehrung im Abschnitt: Greise in Asylen (C5).

Selbstverständlich können die Rechnungen dieses ersten Jahres nicht als genügender Fingerzeig für künftige Rechnungen gelten, in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände, unter denen das Gesetz in Kraft getreten ist. Die Beiträge aus den Ausgleichskassen haben nämlich eine Verminderung der Zahl der unterstützten Familien ermöglicht.

Die Einnahmen sind strikte bestimmt durch das Gesetz und nur einige Nebenposten (Zinsen aus Fondsgeldern, Verwandtenbeiträge, Bußenerträgnisse) können etwelche Abweichungen nach oben oder unten erfahren. Die Ausgaben, sagt Art. 100 des Gesetzes, müssen durch das Departement des Innern innerhalb der Grenzen der Einnahmen gehalten werden. Das heißt: es ist Vorsicht angezeigt bei den Armenpflegekommissionen und der kantonalen Behörde.

* * *

Das neue waadtländische Armengesetz, das mit bezug auf die Finanzen die Staatsarmenpflege einführt und ebenso zu einem guten Teil auch in Hinsicht auf die praktische Fürsorge, hat sich also vom Standpunkt der Armenbehörden aus im ersten Jahr seines Inkrafttretens bestens bewährt. Ob das auch weiter der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Was die Unterstützungsbedürftigen zu der neuen Ordnung sagen, konnte natürlich im Bericht des Armendepartements nicht angegeben werden. Wir glauben aber, auch sie werden es als Wohltat empfinden, daß sie im Verarmungsfalle sofort am Wohnort die nötige Hilfe erhalten können und sich nicht an ihre Heimatgemeinde wenden müssen, ferner daß im ganzen Kanton die Unterstützungsansätze ungefähr die gleichen sind, und die Wanderarmen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen von der Straße weggenommen und passend untergebracht werden, werden sicherlich über kurz oder lang selbst einsehen, daß ein geordnetes Leben für sie besser ist, als das planlose Herumziehen auf den Landstraßen.

Bern. *Unterstützungspflicht der Blutsverwandtschaft und armenrechtlicher Rückerstattungsanspruch.* Die in Art. 238 ZGB aufgezählten Blutsverwandten sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, wenn sie in Not geraten. Genügen die Verwandtenbeiträge zur Deckung der zu seinem Lebensunterhalt fehlenden Mittel, so kann der Berechtigte seinen Unterstützungsanspruch unmittelbar selber geltend machen. Müssen dagegen diese Leistungen durch Zuschüsse der öffentlichen Armenpflege ergänzt werden, so geht das Klagerecht des Bedürftigen gegen seine beitragspflichtigen Verwandten von Gesetzeswegen auf das Gemeinwesen, oder wer immer als Subjekt der öffentlichen Armenpflege auftritt, über. Das Schrifttum war bisher von der Auffassung beherrscht, daß mit dem Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit auch die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten eo ipso aufhört und die Armenbehörde diese nicht weiter in Anspruch nehmen darf, selbst wenn sie ihre Ausstände anders nicht mehr hereinbringen kann. Vielmehr werden in diesem Falle die Armenbehörden in den kantonalen Rechten durchwegs auf das Mittel der Rückforderung gegen den frühern Unterstützungsempfänger oder dessen Nachlaß verwiesen. Demgemäß gibt auch das A und NG des Kantons Bern der Armenbehörde das Recht, von dem armengenössigen Kantonsbürger sämtliche vom 16. Altersjahre an geleisteten Unterstützungen zurückzufordern.

Wie Dr. Werner *Andreae* in einem Artikel in Heft 2 des XXXIX. Bandes der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ ausführt. ist dem ersten „Wiederherstellungsgesetz“ (Gesetz über Maßnahmen zur Wieder-